

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages Vorpommern-Greifswald und der Gemeindevertretung in der Hansestadt Anklam am 26. Mai 2019

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den Europa- und Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Hansestadt Anklam wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019** zu folgenden Zeiten

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt in der Burgstraße 15 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist barrierefrei.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai bis 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde im Rathaus, Markt 3, Raum 18 unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Europawahl einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch bzw. der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein (e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **jeweils einen Wahlschein** für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

- zum Europäischen Parlament durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Greifswald

- des Kreistages Vorpommern-Greifswald in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches

- der Gemeindevertretung in der Hansestadt Anklam durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk in der Stadt Anklam

- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Jeweils einen Wahlschein** zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

a) für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
- einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

b) für die Kommunalwahlen

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bzw. nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung

**bis zum 05. Mai 2019 bei der Europawahl
bis zum 03. Mai 2019 bei den Kommunalwahlen**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum 10. Mai 2019

versäumt hat, oder

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bzw. § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung oder bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei den Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum **24. Mai 2019 , 18:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form gewahrt.

Das Wahlbüro der Hansestadt Anklam befindet sich wieder im Rathaus, Raum 18 und ist für die Bürger **ab 06. Mai 2019** zu den unter Nummer 1. angegebenen Sprechzeiten geöffnet. Der Zugang zum Wahlbüro ist barrierefrei.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15:00 Uhr möglich.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem/den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe der Europawahlen und der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Anklam, 23.04.2019

Hansestadt Anklam

Michael Galander
Bürgermeister